



UPDATE VERGABERECHT

KEINE NACHFORDERUNG BEI INHALTLICH UNZUREICHENDEN UNTERLAGEN

OLG Koblenz, Beschluss vom 11.09.2018 – Verg 3/18

Die Auftraggeberinnen hatten das Angebot der Antragstellerin vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wurde unter anderem darauf gestützt, dass Fachkundenachweise für die Verlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen fehlten. Zudem hatte die Antragstellerin lediglich einen Nachweis über eine Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung von 3 Mio. Euro erbracht, obwohl in den Ausschreibungsunterlagen eine höhere Summe gefordert war. Nachdem die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurückgenommen hatte, verpflichtete die Vergabekammer sie zur Tragung der Verfahrenskosten. Hiergegen legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde zum OLG Koblenz ein.

Das OLG bestätigte die Entscheidung der Vergabekammer. Der Nachprüfungsantrag habe keine Aussicht auf Erfolg gehabt, da die Antragstellerin als ungeeignet hätte ausgeschlossen werden müssen. Eine Nachforderung des Versicherungsnachweises nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SektVO kam hier nicht in Betracht, da die Unterlagen nicht „unvollständig“ waren. Diese Vorschrift ermögliche „nicht den Austausch oder die ‚Anreicherung‘ eines Eignungsnachweises, der formgerecht, lesbar und vollständig ist, dessen Inhalt aber nicht ausreicht, um das zu beweisen, was bewiesen werden soll“. Darüber hinaus sei der Nachprüfungsantrag auch bereits unzulässig gewesen, soweit er sich gegen den Ausschluss des Angebots wegen des fehlenden Fachkundenachweises richtete. Es sei nicht ausreichend zu behaupten, dass ermessensfehlerhaft von einer möglichen Nachforderung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SektVO abgesehen wurde. Vielmehr hätte des Weiteren dargelegt werden müssen, dass der Nachweis auch hätte erbracht werden können.

Bedeutung für die Praxis

Häufig stellt sich für Vergabestellen die Frage, ob Angebote noch durch Nachbesserung bereits eingereichter Unterlagen zu „retten“ sind. Dies ist allerdings nur in einem begrenzten Rahmen möglich. Dass dadurch Bieter bessergestellt werden, die die betreffenden Unterlagen gar nicht eingereicht haben, ist nach dem Vergaberecht hinzunehmen. Insoweit stellt das OLG Koblenz auch ausdrücklich klar, dass „die Schaffung begrenzter Ausnahmetatbestände nahezu zwangsläufig zu tatsächlichen oder vermeintlichen Ungerechtigkeiten führt, die man beklagen, nicht aber durch eine Ausweitung eng auszulegender Regelungen beseitigen kann“.